

# STATUTEN EVANGELISCHE ALLIANZ SEKTION ZÜRICH

---

## 1 Name, Sitz, Ziel und Zweck

### 1.1 Name und Sitz

Die Evangelische Allianz Zürich (EA-ZH), mit Sitz in Zürich, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB und bildet eine Sektion der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA). Sie anerkennt deren Satzungen.

### 1.2 Ziel und Zweck

1. Die Evangelische Allianz Zürich fördert das Miteinander von Landes- und Freikirchen, christlicher Non-Profit-Organisationen (NPO) und einzelnen Christinnen und Christen in der Stadt Zürich und ihrer Region zur optimalen Nutzung ihrer Talente und Kräfte, damit deren Stimme in der Gesellschaft wahrgenommen wird und Menschen durch Jesus Christus zu einer persönlichen Gottesbeziehung finden.

2. Dies geschieht auf ausschliesslich gemeinnütziger Basis durch

- a) die Förderung und Unterstützung der Kirchen und Non-Profit-Organisationen
- b) den gegenseitigen Informationsaustausch
- c) die Kooperation bei gemeinsamen Projekten, Veranstaltungen und Stellungnahmen.

## 2 MITGLIEDSCHAFT

### 2.1 Mitglieder

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen. In der EA-ZH gibt es zwei Möglichkeiten zur Mitgliedschaft.

#### 2.1.1 Einzelmitgliedschaft (natürliche Personen)

Alle Personen, welche Zweck und Ziel des Vereins fördern wollen, können Einzelmitglied werden.

#### 2.1.2 Kollektivmitgliedschaft (juristische Personen)

Kirchen und christliche Werke aus Zürich und Umgebung werden zur Kollektivmitgliedschaft eingeladen

### 2.2 Aufnahme

Zur Aufnahme in die EA-ZH muss das neue Mitglied eine schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet und den Jahresbeitrag einbezahlt haben. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen und der Vorstand bestimmt über die Aufnahme in die Sektion.

### 2.3 Austritt

Der Austritt aus der Sektion muss dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner:

- durch wiederholtes Nichteinzahlen des Jahresbeitrages
- durch Tod
- durch Ausschluss mit Grundangabe

### **2.3.1 Ausschluss und Einspracherecht**

Der Vorstand beschliesst den Ausschluss eines Mitgliedes und teilt dies dem auszuschliessenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Dem betreffenden Mitglied steht das Einspracherecht an der Vereinsversammlung zu. Die Einsprache ist innert 14 Tagen seit der Zustellung des Ausschlussentscheides mit Brief dem Vorstand zu Händen der Vereinsversammlung einzureichen.

## **3 RECHTE UND PFLICHTEN**

### **3.1 Allgemeine Rechte**

Anträge an eine Vereinsversammlung müssen einen Monat vor deren Veranstaltung an den Vorstand eingereicht werden

### **3.2 Allgemeine Pflichten**

Durch den Eintritt in die Sektion verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der vorliegenden Statuten sowie der daraus resultierenden Beschlüsse.

Das einzelne Mitglied hat die Interessen und das Ansehen der Schweizerischen Evangelischen Allianz sowie der Sektion zu wahren.

### **3.3 Beitragspflicht**

Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die ordentlichen Jahresbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens Mitte jedes Kalenderjahres zu bezahlen.

### **3.4 Haftung**

Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die austretenden Mitglieder haften für rückständige Jahresbeiträge.

## **4 ORGANISATION**

### **4.1 Organe**

Die Organe der Sektion sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

#### **4.1.1 Amtsdauer**

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **4.2 Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist die Versammlung der Mitglieder. Sie ist das oberste Organ der Sektion.

Sie wird jährlich einmal abgehalten. Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt mindestens einen Monat vor dem Versammlungsdatum unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste.

#### **4.2.1 Ausserordentliche Vereinsversammlung**

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann stattfinden, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangen.

#### **4.2.2 Stimmrecht und Mehrrecht**

Kollektivmitglieder haben Anrecht auf zwei Delegierte mit je einer Stimme. Einzelmitglieder haben eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

#### **4.3 Befugnisse der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Abnahme der Jahresrechnung und Déchargenerteilung
3. Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
4. Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
6. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
7. Wahl der Revisionsstelle
8. Revision der Statuten
9. Auflösung der Sektion
10. Einspracheinstanz bei Mitgliederausschlüssen

#### **4.3.1 Weitere Aufgaben der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlungen sind Arbeitssitzungen, bei denen die organisatorische und informelle Seite der EA-ZH zum Zuge kommt. So informieren die Ressortleiter und Ressortleiterinnen über die Arbeit in ihren Arbeitsgruppen. Es werden Aufgaben delegiert und Entscheide gefällt.

#### **4.3.2 Verfahrensleitende Grundsätze für die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird in der Regel vom Präsidenten/von der Präsidentin der Sektion geleitet.

Wahlen können je nach Beschluss der Versammlung offen oder geheim stattfinden.

#### **4.4 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand und der Präsident/die Präsidentin werden von der Vereinsversammlung auf drei Jahre gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er besteht mindestens aus Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Kassier/Kassierin, Aktuar/Aktuarin und einem weiteren Vorstandsmitglied.

#### **4.4.1 Einberufung**

Der Vorstand tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Er ist ausserdem einzuberufen, wenn der Präsident/die Präsidentin oder drei Vorstandsmitglieder oder die Revisionsstelle es verlangen.

#### **4.4.2 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

#### **4.4.3 Protokoll**

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll geführt.

#### **4.4.4 Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand übernimmt folgende Aufgaben:

1. Führung der Geschäfte der Sektion, soweit sie nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
2. Vertretung der Sektion nach aussen. Er ist deshalb befugt, rechtsgültige Verträge abzuschliessen.
3. Aufnahme von Mitgliedern
4. Delegation von Aufgaben des Vorstandes an einzelne Mitglieder oder an hierfür bestellte Ausschüsse.
5. Erlass von Reglementen.
6. Ausschluss von Sektionsmitgliedern.
7. Einberufung der Vereinsversammlung.
8. Wahl des Sitzes der Sektion.
9. Liquidation der Sektion.
10. Unvorhergesehene dringliche Aufgaben.
11. Anstellung von Mitarbeitenden
12. Genehmigung des Budgets

#### **4.4.5 Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zusammen mit dem Aktuar/der Aktuarin oder dem Kassier/der Kassierin. Sie sind zeichnungsberechtigt für die EA-ZH mit Kollektivunterschrift zu zweien.

#### **4.5 Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen und einem Ersatzrevisor/einer Ersatzrevisorin.

##### **4.5.1 Befugnisse Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht. Sie hat Einsicht in die Protokolle und Kassaführung.

### **5 STATUTENAENDERUNGEN**

#### **5.1 Änderungen**

Die vorliegenden Statuten finden Anwendung, soweit sie nicht den Satzungen der Schweizerischen Evangelischen Allianz widersprechen. Änderungen der vorstehenden Statuten können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten ihnen zustimmen. Änderungsvorschläge müssen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

### **6 AUFLÖSUNG DER SEKTION**

#### **6.1 Auflösung**

Über die Auflösung der Sektion EA-ZH kann an einer Vereinsversammlung nur abgestimmt werden, wenn den Mitgliedern dieser Antrag vorher schriftlich zugestellt worden ist. Die Sektion gilt als aufgelöst, wenn der Auflösungsbeschluss unter Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst worden ist.

## 6.2 Liquidation

Die Liquidation ist vom Vorstand durchzuführen.

Im Falle des Auflösungsbeschlusses ist das vorhandene Vermögen, soweit der Sektion das Verfügungsrecht darüber zusteht, innert Jahresfrist an die Schweizerische Evangelische Allianz zu übertragen, mit der Auflage, dieses einer sich allenfalls neu bildenden Sektion, die ihre Tätigkeit im Gebiet der aufgelösten Sektion ausübt, zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Auflösungsbeschluss steht der Schweizerischen Evangelischen Allianz das freie Verfügungsrecht darüber zu.

## 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 7.1 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die Vereinsversammlung und die Schweizerische Evangelische Allianz SEA in Kraft.

Die Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom .....genehmigt.

Sie treten am ..... in Kraft.

Zürich, den.....

Der Präsident/die Präsidentin:

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin:

Die vorliegenden Statuten der Sektion Zürich sind von der SEA am ..... genehmigt worden.

Zürich, den.....

Der Präsident:                      Beat Ungricht

Der Generalsekretär:              Andreas Bachmann